

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

Verfügung

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Nationalstrasse N 5 auf den Innerortsstrecken von Alfermée und Tüscherz sowie auf der Umfahrung Wingreis

vom 16. Januar 1978

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,
gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr,
verfügt:*

Art. 1

Auf der Nationalstrasse N 5 wird auf den Innerortsstrecken von Alfermée und Tüscherz sowie auf der Umfahrung Wingreis eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h verfügt. Diese Beschränkung gilt für beide Fahrtrichtungen.

Art. 2

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach den Artikeln 3 Absatz 4 und 32 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Art. 3

Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

16. Januar 1978

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Furgler

5786

¹⁾ SR 741.01

Verfügung über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes

vom 11. Januar 1978

Die Abteilung für Transporttruppen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr

und auf die Artikel 76 Absatz 4 und 86 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾ über die Strassensignalisation

sowie auf Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Januar 1975³⁾ über den militärischen Strassenverkehr,

verfügt:

I

Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen und Grundstücken des Eidgenössischen Militärdepartements werden folgende Verkehrsmassnahmen angeordnet und signalisiert:

1. Grindelwald, Truppenlager

- 1.1. Zufahrtsstrasse ab Dorfstrasse bis zum Umzäunungstor:
 - Anhalten verboten auf beiden Strassenseiten
- 1.2. Zufahrtsstrasse nach dem Umzäunungstor:
 - Allgemeines Fahrverbot; ausgenommen ist der Zubringerdienst

2. St. Gallen, Truppenübungsplatz Breitfeld

- Allgemeine Fahrverbote (zeitweilige und dauernde) mit Ausnahmen
- Gemäss Signalisationsplan ATT Nr. 128.04
Planaufgabe: Waffenplatzverwaltung Herisau

3. Bern, Eidgenössische Waffenfabrik

- 3.1. Ausfahrt auf die Stauffacherstrasse
 - 3.1.1. Hindernis rechts umfahren
 - 3.1.2. Kein Vortritt
 - 3.1.3. Sicherheitslinie

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 510.710.1

II

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Eidgenössische Militärdepartement nach Artikel 44ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968^D über das Verwaltungsverfahren eingereicht werden.
2. Die Verkehrsmassnahmen gemäss der Ziffer 2 sind in einem Signalisationsplan eingezeichnet, der während der Beschwerdefrist bei der erwähnten Planaufgestelle und bei der Abteilung für Transporttruppen, Blumenbergstrasse 39, 3000 Bern 25, zur Einsicht aufliegt.
3. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

11. Januar 1978

Abteilung für Transporttruppen:
Fischer

5785

Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung in Berufen, die dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstehen

Änderung vom 16. Dezember 1977

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963¹⁾
über die Berufsbildung,

verordnet:

I

Der Abschnitt «Lehrabschlussprüfung» der Reglemente über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung wird wie folgt geändert:

1. Das Rechnen als Bestandteil der Prüfung in den allgemeinbildenden (geschäftskundlichen) Fächern wird in den folgenden Berufen nicht mehr geprüft:
Autoelektriker
Beleuchtungszeichner
Elektromonteur
Elektrowickler
Elektrozeichner
Grafiker
Kabelmaschinenoperateur
Uhrgehäusemechaniker
2. Die Mittelnote in den allgemeinbildenden (geschäftskundlichen) Fächern setzt sich aus den Noten der Fächer Deutsch, Geschäftskunde sowie Staats- und Wirtschaftskunde zusammen.
3. Die Bestimmungen nach den Ziffern 1 und 2 gelten sinngemäss auch für folgende Berufe, für welche die allgemeinbildenden Fächer im Reglement nicht einzeln aufgeführt sind:
Buchdrucker
Chemigraf
Chemigrafiefotograf
Fotolithograf
Futterwarenmüller
Industrieschneider
Kartograf
Konfektionsschneider

¹⁾ SR 412.10

Offsetdrucker
Offsetfotograf
Offsetkopist-Andrucker
Optolaborist
Reproolithograf
Retuscheur
Serigraf
Strickmaschinenoperator
Tiefdruckätzer
Tiefdrucker
Tiefdruckfotograf
Tiefdruckretuscheur
Wirkmaschinenoperator

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

16. Dezember 1977

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

5768

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung in den Berufen des Fahrradmechanikers und des Fahr- und Motorradmechanikers

Änderung vom 27. Dezember 1977

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Das Reglement vom 9. März 1964¹⁾ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung in den Berufen des Fahrradmechanikers und des Fahr- und Motorradmechanikers wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 7 und 8

⁷ Der Lehrling im Beruf des Fahr- und Motorradmechanikers hat mit vollendetem 18. Altersjahr den Führerausweis in der Kategorie A zu erwerben. Der Lehrbetrieb überträgt die Erteilung des Fahrunterrichtes einem konzessionierten Fahrlehrer und übernimmt die Kosten für höchstens 10 Stunden praktischen Fahrunterricht und für die Führerprüfung.

⁸ Der Lehrling im Beruf des Fahr- und Motorradmechanikers hat bei allfälliger Auflösung des Lehrvertrages den Lernfahrausweis der Kategorie A der zuständigen Strassenverkehrsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

27. Dezember 1977

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Brugger

5787

¹⁾ BBl 1964 I 963, 1973 I 798

Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

Der Schweizerische Coiffeurmeisterverband und der Schweizerische Coiffeurpersonalverband haben, gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, einen revidierten Reglementsentwurf über die Durchführung höherer Fachprüfungen im Coiffeurgewerbe eingereicht.

Interessenten können diese Entwürfe bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die allfällige Einsprachen innert vier Wochen zu richten sind.

20. Januar 1978

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Abteilung für Berufsbildung

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Kieninger Hans-Peter, geb. am 25. Februar 1960, Deutscher, Dachdecker, wohnhaft Hebelstrasse 4, D-7742 St. Georgen (BRD) wird hiermit eröffnet:

Die Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT verurteilte Sie am 13. Januar 1978 aufgrund des am 12. Januar 1978 aufgenommenen Schlussprotokolls in Anwendung von Artikel 42 des Telegrafien- und Telefonverkehrsgesetzes zu einer Busse von 100 Franken unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 70 Franken und den Schreibgebühren von 12 Franken. Sie erliess überdies mit gleichem Datum einen Entscheid über Abgabepflicht und forderte Regalgebühren in der Höhe von 3.50 Franken nach.

Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Sektion Funküberwachung der Generaldirektion PTT in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag zu enthalten sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen anzugeben; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

Gegen den Entscheid über Abgabepflicht kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Generaldirektion PTT in Bern Beschwerde erhoben werden. Eine solche ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung mit Angabe allfälliger Beweismittel enthalten und vom Beschwerdeführer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unterzeichnet sein.

Nach unbenütztem Ablauf der bezeichneten Frist stehen der Strafbescheid und der Entscheid über Abgabepflicht einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 VStrR und Art. 40 VwVG) und sind vollstreckbar.

13. Januar 1978

Generaldirektion PTT
Radio- und Fernseh Abteilung,
Sektion Funküberwachung

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1978
Date	
Data	
Seite	247-254
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.